

Im *Strassenverkehrsrecht* musste die Anwendung der neuen Regeln über das Linksabbiegen in weiteren Entscheidungen erläutert werden (BGE 97 IV 36 und 218). Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Fahrzeugführer und Fussgänger waren in einem Fall zu behandeln, in welchem ein Fussgänger die Strasse ausserhalb eines Fussgängerstreifens überquert hatte (BGE 97 IV 124). – Auf dem Gebiet des *Handelsreisendengesetzes* wurde der Begriff des Handelsreisenden dahin erweitert, dass darunter auch Reisende fallen, die zum Vertretenen in keinem Vertragsverhältnis stehen, von diesem aber zur Vertretertätigkeit ermächtigt sind und sich als dessen Vertreter ausgeben (BGE 97 IV 46). – Im *Lotteriewesen* hatte sich der Kassationshof erstmals mit der Abgrenzung zwischen straffreiem Einlegen und strafbaren Durchführungshandlungen zu befassen; er erkannte, dass die Teilnahme an einer Kettenbriefaktion strafbar ist (Urteil vom 23. November 1971). – Bei der Beurteilung von Widerhandlungen gegen das *Betäubungsmittelgesetz* verwarf der Kassationshof gestützt auf neue Untersuchungsergebnisse die Auffassung der kantonalen Instanz, dass Haschisch ein verhältnismässig wenig gefährliches Rauschgift sei und in diesem Umstand ein Strafminderungsgrund liege (nicht veröffentlichtes Urteil vom 9. September 1971). – Im Bereiche des *Lebensmittelverkehrs* war zu entscheiden, ob die eidgenössische Fleischschauverordnung die für die Zubereitung von Fleischkäse zulässige Beigabe von Magermilchpulver mengenmässig beschränke oder nicht. Dabei ergab sich, dass die Vorschrift des Artikels 64 Absatz 3 der Fleischschauverordnung derart mangelhaft und unklar ist, dass dem Beschuldigten Rechtsirrtum zugebilligt werden musste (BGE 97 IV 57). In einem weiteren Fall, in dem sich die Frage stellte, ob beim Verkauf von Flaschenbier die Angabe der Verkäuferfirma auf den Flaschen als Herkunftsbezeichnung genüge oder auch ein Plakatanschlag mit der Firma der Brauerei erforderlich sei, zeigte sich, dass die Vorschriften der Artikel 383 und 385 der Lebensmittelverordnung Widersprüche aufweisen, welche die Auslegung und Anwendung des Gesetzes erheblich erschweren (BGE 97 IV 129).

## VI. Anklagekammer

Die Anklagekammer liess am 28. Januar die Anklage gegen Alfred Frauenknecht wegen fortgesetzter Verletzung militärischer Geheimnisse und fortgesetzten wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und die Anklage gegen dessen Bruder wegen Gehilfenschaft zu.

Am 29. Dezember eröffnete der erste Ersatzmann des eidgenössischen Untersuchungsrichters für die französischsprachende Schweiz gegen Martin Cuenod und Didier Maerki eine Voruntersuchung wegen Angriffs auf die verfassungsmässige Ordnung, rechtswidriger Vereinigung und anderer strafbarer Handlungen.

## VII. Bundesstrafgericht

Das Bundesstrafgericht erklärte Alfred Frauenknecht am 23. April schuldig, sprach dessen Bruder dagegen frei (BGE 97 IV 111).

Am 1. Juni ist der Teil der Gruppe «Bélier», der in den Nationalratssaal eingedrungen war, wegen Hausfriedensbruchs und Hinderung einer Amtshandlung zu Bussen von 100 bis 250 Franken verurteilt worden. Aufgrund der Erfahrungen dieses Prozesses kann man sich fragen, ob das Bundesstrafverfahren zur Beurteilung von Verfehlungen, die lediglich mit einer Busse zu ahnden sind, nicht zu schwerfällig ist und ob es nicht zweckmässiger wäre, für Fälle solcher Art ein Strafbefehlsverfahren vorzusehen.

## C. Statistik

## I. Zahl und Art der Erledigungen

Natur der Streitsache	Erledigungen in den Vorjahren				1971					Erledigungsarten					Mittlere Prozessdauer	
	1967	1968	1969	1970	Übertrag von 1970	Eingang 1971	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1972	Nichteintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung (bzw. Rückweisung)	Abweisung	Mittlere Prozessdauer		
														Monate	Tage	
<b>I. Zivilsachen:</b>																
1. Direkte Prozesse .....	7	6	—	5	16	4	20	11	9	1	4	4	2	16	1	
2. Berufungen .....	284	221	304	276	76	267	343	266	77	44	26	63	133	3	22	
3. Nichtigkeitsbeschwerden .....	5	10	7	8	1	2	3	3	—	2	—	1	—	2	13	
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren .....	9	1	9	11	2	6	8	8	—	1	—	3	4	2	12	
<b>II. Staatsrechtliche Streitigkeiten</b> (vgl. separate Aufstellung)	641	565	693	616	268	629	897	633 <sup>1</sup>	264	80	116	106	331	4	28	
<b>III. Verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten</b> (vgl. separate Aufstellung)	143	154	143	290	327	420	307	520	287	43	196	91	190	7	25	
<b>IV. Strafrechtspflege</b>																
1. Kassationshof .....	439	421	440	406	51	399	450	398 <sup>2</sup>	52	79	52	37	230	1	17	
2. Anklagekammer .....	10	28	18	22	2	16	18	17	1	2	1	7	7	—	29	
3. Bundesstrafgericht ... Löschungen .....	—	—	—	1	1	1	2	2	—	—	—	2	—	—	14	
4. Ausserordentlicher Kassationshof .....	—	—	—	—	—	2	2	2	—	1	—	—	1	—	15	
<b>V. 1. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</b>																
a. Beschwerden und Rekurse .....	96	110	82	74	4	33	87	86	1	19	—	26	41	—	10	
b. Revisions- und Erläuterungsgesuche .	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Sanierungen .....	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit</b> .....	2	1	4	4	1	1	2	1	1	—	—	1	—	1	1	
<b>Total</b> .....	1639	1521	1705	1715	749	1891	2640	1943	692	272	395	342	839			

<sup>1</sup> Hievon 206 durch den Dreierausschuss.<sup>2</sup> Hievon 149 durch den Dreierausschuss.

## II. Detaillierte Aufstellung über staatsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1970	Eingang 1971	Total anhängig	Erledigung 1971	Übertrag auf 1972
1. Streitigkeiten zwischen Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone (Art. 83 Buchst. e OG) .....	—	1	1	1	—
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger (Art. 84 Buchst. a OG) .....	255	583	838	594 <sup>1)</sup>	244
3. Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland (Art. 84 Buchst. c OG) .....	3	7	10	5	5
4. Beschwerden wegen Verletzung bundesrechtlicher Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden (Art. 84 Buchst. d OG) .....	3	—	3	2	1
5. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 85 Buchst. a OG) .....	5	28	33	24	9
6. Einsprache gegen Auslieferungsbegehren eines fremden Staates .....	—	2	2	2	—
7. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren (Art. 136 ff. OG) .....	2	8	10	5	5
	268	629	897	633	264

<sup>1</sup> Hievon durch:

I. Zivilabteilung 9

II. Zivilabteilung 11

Verwaltungsrechtliche Kammer 7

Kassationshof 38

## III. Detaillierte Aufstellung über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten

Natur der Streitsache	Übertrag von 1970	Eingang 1971	Total anhängig	Erledigung 1971	Übertrag auf 1972
<b>1. Beschwerden</b>					
Gewässerschutz .....	10	14	24	10	14
Naturschutz und Forstpolizei .....	10	46	56	34	22
Nationalstrassen .....	3	—	3	3	—
Schulwesen .....	—	3	3	2	1
Filmwesen .....	—	1	1	—	1
Bürgerrecht .....	2	7	9	6	3
Verkauf bäuerlicher Heimwesen .....	2	1	3	3	—
Spielbanken .....	23	1	24	21	3
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland .....	—	2	2	1	1
Fremdenpolizei .....	4	6	10	5	5
Strassengesetzgebung .....	2	2	4	4	—
Entzug des Führerausweises .....	2	13	15	11	4
Wasserrecht .....	1	1	2	1	1
Zoll .....	3	7	10	8	2
Steuern .....	28	68	96	56	40
Aufsicht über Anlagefonds .....	3	6	9	6	3
Bankenaufsicht .....	1	6	7	6	1
Alkoholgesetzgebung .....	1	2	3	2	1
Landwirtschaftsgesetzgebung .....	12	22	34	25	9
Arbeitsgesetzgebung .....	1	6	7	3	4
Miet- und Pachtsachen .....	9	29	38	35	3
Sozialer Wohnungsbau .....	4	—	4	—	4
Stabilisierung des Baumarktes .....	—	3	3	1	2
PTT .....	—	6	6	1	5
Elektrische Anlagen .....	—	3	3	2	1
Wahlen und Abstimmungen .....	—	2	2	1	1
Register <sup>1)</sup> .....	10	26	36	34	2
Strafvollzug <sup>2)</sup> .....	2	23	25	22	3
Enteignungen <sup>3)</sup> .....	170	137	307	178	129
Andere Fälle .....	5	16	21	14	7
<b>2. Klagen</b>					
Dienstverhältnis des Bundespersonals .....	3	8	11	6	5
Ausservertragliche Entschädigungen .....	5	2	7	4	3
Verlegung von Vorteilen oder Lasten .....	2	—	2	2	—
Auszahlung oder Rückerstattung von Zuwendungen .....	4	3	7	5	2
Befreiung von kantonalen Abgaben .....	4	2	6	4	2
Andere Fälle .....	—	3	3	2	1
<b>3. Revisions- und Erläuterungsgesuche</b>					
.....	1	3	4	2	2
	327	480	807	520	287

<sup>1)</sup> zuständig: I. und II. Zivilabteilung<sup>2)</sup> zuständig: Kassationshof<sup>3)</sup> zuständig: staatsrechtliche Kammer

## IV. Eidgenössische Schätzungskommissionen

## 1. Zahl der Geschäfte

	Schätzungskommissionen-Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Übertrag von 1970 .....	46	15	20	50	9	33	67
Eingang 1971 .....	9	4	4	16	9	15	19
Total anhängig .....	55	19	24	66	18	48	86
Erledigung 1971 .....	15	2	7	20	8	12	28
Übertrag auf 1972 .....	40	17	17	46	10	36	62

## 2. Art der Geschäfte

	Schätzungskommissionen-Kreise						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
SBB .....	6	4	3	13	1	7	6
Privatbahnen .....	—	1	4	2	—	1	—
Elektrische Leitungen .....	8	6	3	5	1	7	14
Nationalstrassen .....	35	3	11	37	14	25	60
Öffentliche Gebäude und Werke .....	1	1	1	—	—	—	2
Militärische Anlagen .....	2	1	2	1	—	—	1
Kraftwerke .....	—	3	—	4	—	—	—
PTT .....	—	—	—	3	—	3	3
Schiessanlagen .....	—	—	—	—	2	—	—
Gasverbundleitungen .....	1	—	—	—	—	4	—
ETH .....	—	—	—	—	—	1	—
Flughafen .....	2	—	—	1	—	—	—

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 1. Februar 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Schwartz

Der Gerichtsschreiber: Klingler

# EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

(Vom 31. Dezember 1971)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1971 Bericht zu erstatten.

## A. Zusammensetzung des Gerichtes

Die Bundesversammlung hat am 8. Dezember die Bundesrichter Pietro *Mona*, René Frank *Vaucher*, Theodor *Bratschi*, Hans *Korner*, Artur *Winzeler*, Anton *Heil* und Jean-Daniel *Ducommun* für eine neue Amtsdauer wiedergewählt. Gleichzeitig hat sie das Mandat der Ersatzrichter B. *Houriet*, E. *Schweingruber*, E. *Amstad*, E. *Fischli*, A. *Wieser* und M. *Kistler* erneuert. Als Nachfolger von Professor E. *Isele*, der auf die Wiederwahl als Ersatzrichter verzichtet hat, bezeichnete die Bundesversammlung Pietro *Pellegrini*, Advokat und Notar in Bellinzona.

In der gleichen Sitzung hat die Bundesversammlung für die Jahre 1972 und 1973 Bundesrichter Pietro *Mona* zum Präsidenten und Bundesrichter Theodor *Bratschi* zum Vizepräsidenten des Gerichtes bestimmt.

## B. Tätigkeit des Gerichtes

### I. Allgemeiner Überblick

#### 1. Beziehungen mit dem Bundesgericht

Einmal mehr darf auf die ausgezeichneten Beziehungen zum Bundesgericht hingewiesen werden. Es sei daran erinnert, dass zwei Mitglieder unseres Gerichtes – Th. *Bratschi* und J.-D. *Ducommun* – regelmässig an den Geschäften der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes mitwirkten (Art. 127 Abs. 1 OG). Ihren Platz werden 1972/73 die Bundesrichter H. *Korner* und A. *Winzeler* einnehmen. Die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes und das Eidgenössische Versicherungsgericht hielten – nebst dem Meinungsaustausch zwischen ihren Präsidenten – am 23. September 1971 in Lausanne eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

#### 2. Geschäftslast

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der eingegangenen Fälle von 727 auf 714 vermindert. Im Berichtsjahr haben die Eingänge auf dem Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung, der Militärversicherung und der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zugenommen, diejenigen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung abgenommen (—48). Eine leichte Verminderung der Fälle ist im Bereich der AHV festzustellen. Am 31. Dezember waren noch 298 Beschwerden anhängig, von denen 164 in den Monaten Oktober, November und Dezember eingegangen sind. Die Zahl der am Jahresende 1970 nicht erledigten Fälle betrug demgegenüber 303. Die mittlere Prozessdauer hat sich um wenig verlängert; sie darf aber weiterhin als relativ kurz bezeichnet werden. Interessant ist die Feststellung, dass 69 Geschäfte (d.h. fast ein Zehntel der erledigten Fälle) wegen ihres grundsätzlichen Gehaltes Anlass zu Gesamtgerichtsberatungen gegeben haben. In 77 Fällen haben die Parteien von dem ihnen in Artikel 17 OG (vgl. Art. 125 OG) eingeräumten Recht, den Beratungen der urteilenden Kammer beizuwohnen, Gebrauch gemacht. Die Statistik gibt Aufschluss über die sprachliche Verteilung der erledigten Geschäfte. Während die Zahl der Urteile in französischer Sprache erheblich zugenommen hat, verminderte sich diejenige deutscher Sprache entsprechend.

## II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

### 1. Materielles Recht

#### a. Krankenversicherung

Auf diesem Gebiet wurden dem Gericht wiederum zahlreiche grundsätzliche Fragen unterbreitet. Es hatte sich namentlich auszusprechen über:

- die Bedeutung der Grundsätze der Gegenseitigkeit bei der Bemessung der Beiträge hinsichtlich des versicherten Risikos sowie der Rechte und Pflichten der Versicherten;
- die auf dem Umweg über obligatorisch erklärte Spitalzusatzversicherungen – mit Rücksicht auf die regional unterschiedlich hohen Spitaltaxen – vorgenommenen Prämienabstufungen, welche als unzulässig erklärt wurden;
- die Beziehung zwischen Krankheitsbegriff und Unfallbegriff hinsichtlich eines im Zustand krankheitsbedingter Unzurechnungsfähigkeit begangenen Selbstmordversuches.

Auf dem Gebiete der Krankenpflegeversicherung prüfte das Gericht:

- die Natur und den Umfang der Pflichtleistungen bei Aufenthalt des Versicherten in der allgemeinen Abteilung einer Vertragsheilstätte;
- die Frage der Wahl des Spezialarztes und deren Auswirkungen auf den Leistungsanspruch;
- den Umfang des tariflichen Schutzes des Versicherten gegenüber seinem Arzt im Falle der Behandlung in der Privatabteilung einer Heilstätte sowohl bei vertragslosem Zustand wie auch bei vertraglicher Regelung; präzisere positivrechtliche Bestimmungen in diesem Rechtsbereich wären wünschenswert;
- das Problem des Selbstbehaltes und der Franchise bei Tuberkulose und Mutterschaft;
- den Begriff der Wirtschaftlichkeit der Behandlung im Sinne von Artikel 23 KUVG.

In der Krankengeldversicherung entschied das Gericht namentlich Streitigkeiten über:

- die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Krankengeldes; die Kassen sind nach dem Gesetz nicht verpflichtet, bei bloss teilweiser Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld zu gewähren. Diese Lösung befriedigt vom sozialpolitischen Standpunkt aus nicht; es wäre jedoch Sache des Gesetzgebers, die entsprechenden Bestimmungen zu modifizieren;
- die Herabsetzung des Krankengeldes auf das gesetzliche Minimum bei Beginn des Anspruches auf eine Altersrente der AHV.

Das Gericht bestimmte ausserdem:

- die Tragweite des Verhältnismässigkeitsprinzips bei Sanktionen;
- die in Streitsachen der Krankenversicherung gültigen Grundsätze, namentlich bezüglich der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsverfügungen und der Unzulässigkeit von anderen als gesetzlichen Rechtsmitteln;
- die entsprechenden Befugnisse des kantonalen Versicherungsgerichtes und des Schiedsgerichtes bei Streitigkeiten zwischen Kassen und Versicherten über den anwendbaren Tarif beim System des «tiers garant». Es scheint, dass auch hier im Zuge der gegenwärtigen Revision das geltende Recht verbessert werden könnte;
- die Befugnis der Versicherungsgerichte zum Entscheid über eine Beschwerde einer anerkannten Krankenkasse gegen einen Drittverpflichteten (Schadenersatz);
- die Tragweite des Artikels 129 OG bei der Frage des Beitragstarifs.

#### b. Unfallversicherung

Auf dem Gebiete der Verhütung von Berufskrankheiten ist die aufgeschobene Wirksamkeit eines Nichteignungsentscheides als zulässig erklärt worden. Definiert wurde der Begriff der betriebsgefährlichen Maschine bei Betrieben, die der obligatorischen Versicherung zu unterstellen sind. Im weiteren war zu präzisieren, dass die Reise eines Ausländers an seinen schweizerischen Arbeitsort nicht als «Weg zur Arbeit» gilt; dabei mussten auch die auf den Beginn der Versicherung anwendbaren Regeln bestätigt werden. Ferner ist die Rechtsprechung zum Begriff des Wagnisses (bei zwei Bergunfällen) und der groben Fahrlässigkeit, die zur Leistungskürzung berechtigt, zusammengefasst und präzisiert worden. Von den übrigen Fragen seien erwähnt: Anrechenbarkeit des Verdienstes von Personen, die teilweise ausserhalb des der Versicherung unterstellten Betriebes beschäftigt werden; Rechtslage bei Ausrichtung von Taggeld durch die SUVA, einer Rente der Invalidenversicherung sowie von freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers im Hinblick auf das Bereicherungsverbot aus Doppelversicherung.

### c. Militärversicherung

In diesem Rechtsbereich hat das Gericht die Tragweite ärztlicher Feststellungen während des Dienstes bezüglich des Anspruches auf Leistungen der Militärversicherung definiert. Zudem hat es die Voraussetzungen präzisiert, unter denen den Eltern eines ohne jedes Selbstverschulden tödlich verunfallten Rekruten eine Genugtuungssumme ausgerichtet werden kann; bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage der Bemessung der Genugtuung geprüft.

### d. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Auf dem Gebiete der Beiträge hat sich das Gericht wiederum beschäftigt mit:

- der Unterscheidung zwischen Erwerbseinkommen und Vermögensertrag bei den einem Erfinder zufließenden Lizenzgebühren;
- den Kriterien, nach denen das Einkommen des Unterakkordanten und des Handelsagenten beitragsrechtlich qualifiziert wird, sowie der Tragweite des Grundsatzes von Treu und Glauben bei der Nachforderung von Beiträgen;
- den Regeln zur Bewertung des Naturaleinkommens aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen.

Ferner hatte das Gericht zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen ungeschuldete Zahlungen Nichtversicherter rentenbildend oder rückzahlbar sind. Auch musste es klarstellen, welche Pflichten den Erben im Falle der Nichtanmeldung von Beitragsforderungen zur Aufnahme ins öffentliche Inventar erwachsen.

Bei den Leistungen und der freiwilligen Versicherung hat das Gericht die Rechtsprechung bezüglich des Anspruches auf eine Mutterwaisenrente nach Wiederverheiratung des Vaters bzw. die Voraussetzungen, unter welchen ein nachträglicher Beitritt zur Versicherung ausnahmsweise zulässig ist, in Erinnerung gerufen und präzisiert.

### e. Invalidenversicherung

Unter den Problemen, mit denen sich das Gericht auf diesem Gebiete zu befassen hatte, sind zu erwähnen:

- der grundsätzlich höchstpersönliche Charakter der Versicherteneigenschaft und die Befreiung von dieser Eigenschaft;
- die Voraussetzungen der Übernahme der von der Invalidenversicherung nicht angeordneten Abklärungsvorkehren, welche weder zu Versicherungsleistungen geführt haben noch integrierender Teil nachträglich zugesprochener Eingliederungsmassnahmen waren;
- die Rechtsfolgen für den Versicherten, der sich Abklärungsmassnahmen widersetzt;
- die Leistungskürzung bei Alkoholismus;
- der Anspruch auf Gewährung medizinischer Massnahmen im Ausland; der Umfang der geschuldeten Leistungen, wenn der Anspruch darauf erfüllt ist;
- die Zusprechung medizinischer Massnahmen – namentlich solcher physiotherapeutischer Natur – bei Lähmungen, wenn die medizinischen Vorkehren keinen dauerhaften Erfolg versprechen und der steten Wiederholung bedürfen, um das erreichte Optimum zu halten. Das Gericht nahm die Gelegenheit wahr, seine Rechtsprechung zusammenzufassen und zu präzisieren sowie auf kritische Einwände zu antworten. Es wies darauf hin, dass eine auf diesem Gebiete vom Bundesrat auf dem Verordnungswege erlassene positivrechtliche Bestimmung eine Änderung der Rechtsprechung ermöglichen würde;
- die Gewährung medizinischer Massnahmen im Falle fortschreitender chronischer Polyarthrititis. Insbesondere wurde die Frage untersucht, wann ein Leiden als genügend stabilisiert betrachtet werden könne, um die Gewährung medizinischer Eingliederungsmassnahmen zu rechtfertigen;
- der Anspruch auf medizinische Behandlung konnexer Geburtsgebrechen;
- der Begriff der Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art, welche die Invalidenversicherung zu übernehmen hat;
- die Anspruchsvoraussetzungen auf Sonderschulbeiträge bei Sprachheilbehandlung;
- die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen an die erstmalige berufliche Ausbildung bei Vorbereitung auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte. Das Gericht hatte zu bestimmen, wann von einer wirtschaftlich verwertbaren Tätigkeit gesprochen werden kann, welche die Ausrichtung solcher Beiträge rechtfertigt. Es präziserte die Rechtsnatur der für die erstmalige berufliche Ausbildung gewährten Leistungen und untersuchte die Frage der Verwirkung des Rechtsanspruches auf Beiträge der Invalidenversicherung;
- die Voraussetzungen der Kapitalhilfe im Hinblick auf den erstrebten Eingliederungserfolg;
- die Voraussetzungen für die Abgabe eines Motorfahrzeuges oder die Gewährung von Amortisationsbeiträgen.

Bei den Renten ist u. a. auf folgende Streitfragen hinzuweisen:

- die Voraussetzungen des Beginns des Rentenanspruches bei langdauernder Krankheit;
- die Invaliditätsschätzung. Das Gericht präziserte die Rechtsprechung und setzte sich mit Kritiken an seinem Vorgehen in jenen Fällen auseinander, in denen die vom Gesetz vorgeschriebenen Vergleichseinkommen nicht genau ermittelt werden können (z. B. bei Landwirten). Es erklärte die antizipierte Invaliditätsschätzung als grundsätzlich unzulässig und prüfte die Frage nach dem Beginn des Rentenlaufes nach anfänglicher Abweisung des Rentengesuches zu einer Zeit, da der Versicherte noch keine Rente wegen dauernder Invalidität hatte beanspruchen können. Es rief die Grundsätze in Erinnerung, nach denen eine bleibende Invalidität angenommen werden darf, und präziserte, dass die Subsumtion einer bestimmten Invalidität unter Artikel 28 Absatz 2 IVG nicht irreversibel sei;
- die Ausrichtung der Hinterlassenenrente und der Zusatzrente für Kinder beim verheirateten Waisen;
- der Anspruch der Kinder aus erster Ehe des Mannes einer Invalidenrentenbezügerin auf Zusatzrente.

Überdies mussten zahlreiche Streitigkeiten in Anwendung von Staatsverträgen entschieden werden, insbesondere in Fällen, wo die Versicherteneigenschaft in der Schweiz von der Zugehörigkeit zu einer ausländischen Versicherung abhängt.

#### *f. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*

Hier sind nur zwei Urteile hervorzuheben: Einmal hatte das Gericht die Regeln zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens eines Teilhabers einer Kollektivgesellschaft, namentlich hinsichtlich seines Anteils am Gesellschaftsgewinn und -verlust, festzulegen; zum andern mussten die vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Arztkosten einer während der Berechnungsperiode gestorbenen Person bestimmt werden.

#### *g. Arbeitslosenversicherung*

#### *h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern*

#### *i. Erwerbsersatzordnung*

Auf diesen Gebieten hatte sich das Eidgenössische Versicherungsgericht mit keinen grundsätzlichen Fragen zu befassen.

## **2. Verfahren**

Unter den vom Gericht behandelten Verfahrensfragen sind – neben den bereits aufgeführten – zu erwähnen:

- die Anwendung der Untersuchungsmaxime trotz beschränkter Überprüfungsbefugnis;
- die Rechtsnatur der von der kantonalen Behörde erlassenen Verfügung, mit welcher die unentgeltliche Rechtspflege verweigert wird, im Hinblick auf die Frist der Beschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht;
- der Umfang der Überprüfungsbefugnis des Gerichtes in letzterem Fall oder auch wenn ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen zwei Streitgegenständen besteht, von denen es sich bei einem um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen handelt;
- die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Zwischenverfügungen;
- die Wirksamkeit eines Beschwerderückzuges, falls der Beschwerdeführer mit einer «reformatio in peius» rechnen muss;
- die Zusprechung von Parteientschädigungen an die Versicherungsträger sowie deren Verurteilung (auch des Bundesamtes für Sozialversicherung) zu den Gerichtskosten im erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren;
- die Auswirkungen einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung und einer ungesetzlichen Erstreckung der Rechtsmittelfrist.

## C. Statistik

Natur der Streitsache	Geschäftslast					Erledigungsarten				Mittlere Prozess- dauer in Monaten
	Übertrag von 1970	Eingang 1971	Total anhängig 1971	Erledigung 1971	Übertrag auf 1972	Nichteintreten	Abschreibung Rückzug usw.	Gutbeisung: ganz oder teilweise	Abweisung	
a. Krankenversicherung .....	19	50	69	41	28	4	1	20	16	6
b. Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten) .....	29	61	90	56	34	5	3	16	32	6,5
c. Militärversicherung .....	6	18	24	14	10	1	—	4	9	5
d. Alters- und Hinterlassenenversicherung ...	52	135	187	130	57	14	6	35	75	5
e. Invalidenversicherung .....	176	386	562	419	143	22	10	147	240	5,5
f. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung .....	13	49	62	40	22	2	2	21	15	4,5
g. Arbeitslosenversicherung .....	5	8	13	10	3	1	—	1	8	5
h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern .....	3	7	10	9	1	2	—	3	4	4
i. Erwerbsersatzordnung .....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Total .....</b>	<b>303</b>	<b>714</b>	<b>1017</b>	<b>719*</b>	<b>298</b>	<b>51</b>	<b>22</b>	<b>247</b>	<b>399</b>	<b>5,4**</b>
* Erledigungen nach Sprachen	deutsch 398 55%		französisch 193 27%		italienisch 128 18%					
* Erledigungen nach Kammern	I. Kammer (5 Richter) 288				II. und III. Kammer (3 Richter) 431					
Vom Gesamtgericht beraten	69				Öffentliche Beratungen: 77					
** Gewichteter Durchschnitt										

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Luzern, 31. Dezember 1971

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Vaucher

Der Gerichtsschreiber: Duc